



Schulordnung der Tiroler Landesmusikschulen

Gültig ab dem Schuljahr 2026/2027

Unterricht an Landesmusikschulen

- (1) Die Tiroler Landesmusikschulen bieten zwei Unterrichtsmodelle an: eine strukturierte Musikschulausbildung sowie offene Musik- und Musizierungsangebote.
- (2) Die Musikschulausbildung folgt einem Lehrplan und beinhaltet entsprechende Prüfungen.
- (3) Die Musik- und Musizierungsangebote sind freier gestaltet: Sie orientieren sich nicht an einem festen Lehrplan und kommen ohne Prüfungen aus.

Aufnahme in die Landesmusikschule

- (1) Nach der schriftlichen Anmeldung erfolgt die Einladung zu einem persönlichen Aufnahmegespräch, danach die Einteilung in die Musikschulausbildung oder in ein passendes Musik- bzw. Musizierungsangebot.
- (2) Die Teilnahme an der Musikschulausbildung gilt jeweils für ein Schuljahr.
- (3) Musik- und Musizierungsangebote dauern – je nach Angebot – ein Schuljahr, ein Semester oder auch kürzer (z.B. bei Workshops).
- (4) Nach Ablauf ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Falls mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, wird eine Warteliste geführt.

Wahl der Lehrperson

- (1) Bei der Anmeldung können Wünsche für eine bestimmte Lehrperson angegeben werden. Ein solcher Wunsch wird nach Möglichkeit berücksichtigt, ein Anspruch auf Berücksichtigung besteht jedoch nicht.
- (2) Ein Wechsel der Lehrperson ist nur in gut begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

Verhalten in der Musikschule

- (1) Von den Schüler*innen wird erwartet, dass sie aktiv zu einem gelungenen Unterricht beitragen.
- (2) Dazu gehört:
 - a) den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen,
 - b) die benötigten Unterrichtsmittel mitzubringen und
 - c) Schulräume, Inventar und Instrumente sorgfältig und verantwortungsvoll zu behandeln.
- (3) Für verursachte Sachschäden haften die Schüler*innen bzw. deren Erziehungsberechtigte.

Schul- und Unterrichtszeiten, versäumte Unterrichtsstunden

- (1) Die Schul- und Unterrichtszeiten richten sich nach den Bestimmungen des Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes.
- (2) Die genauen Unterrichtszeiten vereinbaren Lehrpersonen und Schüler*innen gemeinsam im Rahmen der personellen und räumlichen Möglichkeiten.
- (3) Wenn Schüler*innen am Unterricht nicht teilnehmen können (z.B. wenn sie krank sind), informieren sie die Lehrperson rechtzeitig.
- (4) Von Schüler*innen abgesagte Stunden können nicht nachgeholt werden. Wenn eine Lehrperson verhindert ist, wird je nach Möglichkeit Ersatzunterricht angeboten, der Unterricht nachgeholt oder eine Schulgeldermäßigung in Betracht gezogen.

Beaufsichtigung der Schüler*innen

Vor oder nach dem Unterricht kann die Musikschule keine Aufsicht übernehmen. Die Aufsicht durch die Musiklehrperson beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen.

Hausordnung

Findet der Unterricht in Gebäuden mit eigener Hausordnung statt (z.B. in Volks- oder Mittelschulen), gilt diese zusätzlich. Verstöße dagegen gelten auch als Verstöße gegen die Schulordnung.

Verstöße gegen die Schulordnung

Wenn Regeln nicht eingehalten werden, werden je nach Situation folgende Schritte gesetzt:

- a) Gespräch oder Ermahnung durch die Musiklehrperson
- b) Gespräch oder Ermahnung durch die Schulleitung (bei Minderjährigen mit Information an die Erziehungsberechtigten)
- c) Androhung des Ausschlusses durch die Schulleitung und
- d) Ausschluss aus der Musikschule durch die Schulleitung.

Ausschluss

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln kann die Schulleitung einen Ausschluss von der Musikschule aussprechen.

Schulgeld

- (1) Das Schulgeld ist ein Beitrag zu den Kosten der Errichtung bzw. der Führung der Musikschule und deckt ca. 20 % des Gesamtaufwandes für die Landesmusikschule ab.
- (2) Die genaue Höhe der Schulgeldtarife ist in der für das jeweilige Schuljahr gültigen Schulgeldordnung festgelegt.
- (3) Bis zum vollendeten 21. Lebensjahr (Stichtag ist der auf die Vollendung des 21. Lebensjahres folgende 1. September) gilt der Kinder- und Jugendtarif.
- (4) In bestimmten Fällen sind Ermäßigungen oder Befreiungen möglich, damit möglichst viele Menschen am Unterricht teilnehmen können.